

Satzung

(Stand 25.06.2025)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Schabernack — Zentrum für Praxis und Theorie der Jugendhilfe“ Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Güstrow.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Vereinsgrundsätze

- (1) „Schabernack — Zentrum für Praxis und Theorie der Jugendhilfe“ ist Anbieter von Fort- und Weiterbildungen für das Land Mecklenburg-Vorpommern, gem. § 85, Absatz 2 Ziffer 8 SGB VIII. Die Angebote richten sich insbesondere an hauptberuflich und ehrenamtlich tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe und beziehen alle Leistungsbereiche ausgewogen und unter Bezugnahme auf die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ein. Sie werden nach anerkannten Qualitätsmaßstäben erarbeitet und unterbreitet. Der Fortbildungsauftrag versteht sich entsprechend der Bestimmungen im Berufsbildungsgesetz BBiG als Instrument, um die berufliche Handlungsfähigkeit zu erhalten, anzupassen oder zu erweitern oder einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen. Dieser gesetzliche Auftrag ist eng verknüpft mit der gesamten Aufgabenstellung der Kinder- und Jugendhilfe, wie er sich aus dem § 2 SGB VIII ergibt. Der Fortbildungsauftrag umfasst somit den gesamten Aufgabenkatalog der Kinder- und Jugendhilfe und gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowohl bei den freien als auch bei den öffentlichen Trägern. Der Auftrag ist nicht auf pädagogische Aufgaben begrenzt, sondern umfassend auszulegen und gemeint, wenngleich der Schwerpunkt angesichts des Auftrages der Kinder- und Jugendhilfe sicherlich im pädagogischen Bereich liegt. Dabei hat Fortbildung zentrale Bedeutung für die Fachlichkeit der Jugendhilfe. In diesem Sinne versteht sich das Fortbildungsangebot des Vereins auch als strukturgebendes Element einer fachlichen Qualitätssicherung und -entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe.
- (2) Der Verein bietet die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit und bekennt sich zu den Grundwerten einer offenen, demokratischen und vielfältigen Gesellschaft. Er tritt jeder Form von Diskriminierung, Ausgrenzung und populistischen Tendenzen entgegen. Kinderrechte, Vielfalt und Menschlichkeit sind unverzichtbare Grundlagen einer starken Kinder- und Jugendhilfe und prägen die Arbeit des Vereins in besonderem Maße.
- (3) Der Verein verpflichtet sich zur Anwendung der für die berufliche Fort- und Weiterbildung geforderten Flexibilität von Lern- und Arbeitsformen.

(4) Die Arbeit des Vereins ist insbesondere auf die qualitative Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe ausgerichtet. Dabei wird die regionale Ausprägung des Landes Mecklenburg-Vorpommern als typisches Flächenland in der Bundesrepublik Deutschland und Brückenland zu Nord- und Osteuropa berücksichtigt.

(5) Der Verein entwickelt wissenschaftlich fundierte und anwendungsbezogene Konzepte der beruflichen Fort- und Weiterbildung. Dazu arbeitet er eng mit den freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe zusammen.

(6) Der Verein verpflichtet sich zudem zu einer möglichst breiten Veröffentlichung seiner und der durch ihn unterstützten Bildungsangebote.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Mitglied des Vereins können nach den Grundsätzen des § 5 der Satzung natürliche und juristische Personen sein.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Eine fördernde Mitgliedschaft kann erworben werden. Fördermitglieder gelten als außerordentliche Mitglieder.

(2) Die ordentliche Mitgliedschaft können ausschließlich juristische Personen erwerben. Die außerordentliche Mitgliedschaft können juristische und natürliche Personen erwerben. Außerordentliche Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.

(3) Die Aufnahme von Mitgliedern ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung. Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

(4) Personen, die zu dem Verein in einem Anstellungsverhältnis stehen, sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Tritt ein Mitglied (natürliche Person) in ein Anstellungsverhältnis zum Verein, so erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich, den Zweck des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
- (3) Der Austritt ist mit einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende möglich und gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Über das Einhalten der Kündigungsfrist entscheidet der Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens.
- (4) Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Es entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch das betroffene Mitglied bzw. durch die Vertreterin/den Vertreter des Mitglieds Einspruch an den Vorstand zulässig. Die weitere Ausschlussentscheidung durch den Vorstand ist nur wirksam, wenn sie eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung findet. Stimmenthaltungen gelten dabei als nicht abgegebene Stimme. Ein vom Ausschluss bedrohtes Mitglied hat das Recht, eine Anhörung zu verlangen.
- (5) Die Entscheidung der Mitgliederversammlung nach Absatz 5 muss innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Einspruchs beim Vorstand erfolgen. Ansonsten erlangt die durch das Mitglied angefochtene Ausschlussentscheidung des Vorstands keine Wirksamkeit.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Vertreterinnen/Vertretern der Mitglieder des Vereins. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den Vorstand mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 die Einberufung unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich verlangt.
- (5) Muss eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist zur nächsten Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung unverzüglich mit einer

Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen erneut einzuladen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(6) In besonders dringenden Fällen können durch den Vorstand auch ohne Sitzungen der Mitgliederversammlung Beschlüsse innerhalb einer festzusetzenden Frist im Umlaufverfahren gefasst werden. Der Beschluss ist nur gültig, wenn kein Mitglied bis zum Ablauf einer Frist von mindestens 10 Tagen widerspricht. Nicht abgegebene Stimmen gelten als Enthaltung.

(7) Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlung abgehalten. Sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, kann die Mitgliederversammlung auch auf elektronischem Weg (virtuelle Versammlung) oder in einer gemischten Versammlung aus anwesenden und online teilnehmenden Mitgliedern abgehalten werden. Zulässig ist dabei die Nutzung jeder Art der Telekommunikation und Datenübertragung, auch in Kombination verschiedener Verfahren, die Ton- (und Bild-) Übertragung aller Redebeiträge sowohl der in Präsenz als auch der online teilnehmenden Mitglieder von und an diese garantiert, sodass das Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht auch der online teilnehmenden Mitglieder gesichert sind. Der Vorstand entscheidet über die Form der Abhaltung der Mitgliederversammlung.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für alle wichtigen Angelegenheiten zuständig. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer,
- Satzungsänderungen,
- die Auflösung des Vereins nach den Grundsätzen des § 41 BGB,
- Einspruch von Vereinsmitgliedern nach § 6 Absatz 4,
- Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage des Geschäfts- und Kassenberichts des vergangenen Jahres, Bestätigung des Haushaltsplans.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Sofern das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. § 40 BGB ist zu beachten.

(2) Bei Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung in Abänderung des § 33 Absatz 1 Satz 1 BGB mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Die Regelung des § 33 Absatz 1 Satz 2 BGB gilt ohne Einschränkung.

(3) Die Mitglieder entsenden jeweils eine ständige Vertreterin/ einen ständigen Vertreter in die Mitgliederversammlung.

(4) Im Krankheitsfalle oder anders bedingter Abwesenheit einer ständigen Vertreterin/eines ständigen Vertreters ist das betreffende Mitglied berechtigt, eine bevollmächtigte Ersatzvertreterin/einen bevollmächtigten Ersatzvertreter zu entsenden.

(5) Ein Mitglied bzw. dessen Vertreterin/Vertreter ist vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihr/ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihr/ihm und dem Verein betrifft.

(6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(7) § 32 Absatz 2 BGB findet Anwendung. Dies jedoch nicht bei Beschlüssen zur Satzungsänderung im Sinne des § 10 Nummer 2 oder der Auflösung des Vereins nach § 16.

(8) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss ausgeschlossen werden.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu fünf Beisitzerinnen/Beisitzern.

(2) Vertreter der Obersten und Oberen Landesjugendbehörde können nicht in den Vorstand gewählt werden.

(3) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

(4) Der Vorstand tagt in der Regel dreimonatlich.

(5) Die Vorstandsmitglieder einschließlich der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei der Wahl ist auf eine ausgewogene Beteiligung von Frauen und Männern zu achten. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit Nachfolger berufen.

(6) Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, beschließt der Vorstand mehrheitlich.

(7) Der Vorstand tritt auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder der Geschäftsführerin/ des Geschäftsführers zusammen.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder rechtzeitig schriftlich eingeladen wurden und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Leitung der Sitzung obliegt der/dem Vorsitzenden. § 32 BGB findet für die Vorstandsmitglieder entsprechende Anwendung.

(9) Für die Form der Vorstandssitzungen gilt der § 8 Absatz 7 entsprechend.

§ 12 Geschäftsbereich und Aufgaben des Vorstands

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer bestellen. Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer ist besondere Vertreterin/besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

(3) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist an Weisungen des Vorstandes gebunden, diesem gegenüber unmittelbar verantwortlich und hat dem Vorstand jederzeit Informationen über die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer erstellt nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht über die Leistungen und den Haushalt der

Bildungsstätte.

- (4) Rechtshandlungen der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers bzw. der/des Vorstandsvorsitzenden und dessen Vertreterin/Vertreters, die den Verein zu Leistungen von mehr als 10.000,00 € verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Vorstands.
- (5) Die Aufgaben des Vorstandes und der Geschäftsführung können im Rahmen einer Geschäftsordnung näher bestimmt werden.

§ 13 Rechnungsprüfung

Die Kontrolle der Rechnungsführung und der Jahresabschlüsse obliegt dem von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre bestellten Rechnungsprüfer/der Rechnungsprüferin. Die Mitgliederversammlung bestellt weiterhin auf zwei Jahre einen Vertreter/eine Vertreterin für die Rechnungsprüfung. Der Rechnungsprüfer/die Rechnungsprüferin gibt dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis der Prüfung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Kontrollen erfolgen zumindest einmal pro Jahr.

§ 14 Beitrag

Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei. Die Pflichten der Mitglieder gemäß § 6 Absatz 1 sind dadurch nicht berührt.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. § 41 BGB findet uneingeschränkt Anwendung. Zur Beschlussfähigkeit bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- (2) Für den Fall der Auflösung des Vereins beruft die Oberste Landesjugendbehörde Mecklenburg-Vorpommerns Liquidatoren. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47ff. BGB.
- (3) Bei Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Landeshaushalt Mecklenburg-Vorpommern zu. Es ist unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Fort- und Weiterbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendhilfe zu verwenden.
- (4) Die Liquidatoren haben die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts anzumelden.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende überarbeitete Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 20.6.2024 beschlossen. Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.